

bis sechs Stunden verzögert und hierüber annoch andere bedenkliche Umstände eintreten. Sollte die Hebamme diese Anzeige zu sehr verspäten, so wird sie darüber von der Obrigkeit, der solches von dem Geburtshelfer oder Physicus bekannt zu machen ist, zur Verantwortung gezogen werden.

### §. 12.

#### Vertragen der Hebamme gegen den Geburtshelfer oder Arzt.

Wegen den herbeigerufenen Geburtshelfer oder Arzt hat die Hebamme sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm alles, was sie vom Anfange an, bis zu seiner Ankunft bey der Kreißenden beobachtet hat, zu berichten, und das, was der Geburtshelfer oder Arzt ihr auftragen und anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

### §. 13.

#### In welchen Fällen der Hebamme eine Wendung selbst zu verrichten gestattet werden kann.

Hätte eine Hebamme sich so viele Kenntnisse und so viel Fertigkeit in den Handgriffen erworben, daß ihr von der Behörde erlaubt werden wäre, im Nothfalle selbst eine Wendung zu verrichten, und getraute sie sich, nach genauer Erforschung der widernatürlichen Lage des Kindes, in dem vorliegenden Falle damit fertig zu werden; so kann sie sich, zumal wenn kein Geburtshelfer in der Nähe, und zu besorgen seyn sollte, daß durch längern Aufschub das Geschäft schwieriger werden dürfte, dieses Vorrechts, jedoch mit besutsamer Entschlossenheit bedienen, und hat solchenfalls den dazu schicklichen Augenblick zu benutzen und überhaupt genau nach den Vorschriften zu verfahren, welche ihr von ihrem Lehrer für solche Fälle erteilt worden sind. Der Gebrauch von Instrumenten aber, oder gar die Auszehrung und Verkrümmelung des Kindes im Mutterleibe, kann keiner Hebamme jemals gestattet werden.

### §. 14.

#### Lösung der Nachgeburt.

Dasjenige, was im 11. §. wegen Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes verordnet worden, gilt auch dann, wenn, nach erfolgter Geburt des Kindes, die Nachgeburt sich nicht lösen will, und die Wöchnerin indessen viel Blut verliert, oder heftige Schmerzen leidet. Das unvorsichtige Ziehen und Zerren an der Nabelschnur, welches den Hebammen schon bey dem Unterwiche untersoigt wird, haben sie jederzeit zu unterlassen; überhaupt alle gewaltsame Versuche zur künstlichen Trennung der Nachgeburt, unter allen Verhältnissen zu vermeiden, sondern in zögernden